

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Grüninger Electronics GmbH

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Vorliegende Einkaufsbedingungen gelten für alle auch künftigen Kaufverträge, die Grüninger mit dem Verkäufer schließt. Die Einkaufsbedingungen richten sich nur an Unternehmer im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- (2) Grüninger schließt Kaufverträge ausschließlich unter Geltung vorliegender Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen Grüninger abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennt Grüninger nicht an, es sei denn, dass Grüninger ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Einkaufsbedingungen Grüninger gelten auch dann, wenn Grüninger die Lieferung des Verkäufers in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen Grüninger abweichender Bedingungen vorbehaltlos annimmt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Kaufverträge werden nur auf Bestellung Grüninger geschlossen.
- (2) An das Angebot für den Abschluss eines Kaufvertrags (Bestellung) ist Grüninger 10 Werktage gebunden. Der Verkäufer kann nur innerhalb dieser 10 Werktage das Angebot durch schriftliche Erklärung – auch per E-Mail oder Telefax – gegenüber Grüninger annehmen.
- (3) Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben im Eigentum von Grüninger, Grüninger behält sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vor. Nimmt der Verkäufer das Angebot von Grüninger nicht innerhalb der Frist gemäß voranstehendem Absatz 2 an, so sind die Unterlagen unverzüglich an Grüninger zurückzusenden.
- (4) Der Verkäufer verpflichtet sich, alle ihm im Sinne von § 2 Abs. 3 zugänglich gemachten Informationen streng vertraulich zu behandeln. Ausgenommen von diesem Geheimhaltungsschutz sind Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des jeweiligen Vertrages bereits allgemein bekannt waren bzw. nachträglich allgemein bekannt werden.
Der Verkäufer verpflichtet sich, für jeden einzelnen Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht eine Vertragsstrafe zu bezahlen, die dem 3-fachen Nettowert der Bestellung (ohne Mehrwertsteuer) entspricht. Grüninger ist berechtigt, die Vertragsstrafe als Mindestschadenersatz geltend zu machen und darüber hinausgehenden weiteren Schaden nach Wahl zusätzlich ersetzt zu verlangen.
Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht wird unterstellt, wenn Grüninger den Nachweis erbringen kann, dass Gegenstände der Geheimhaltung aus der Sphäre des Verkäufers an Dritte gelangt sind. Der Verkäufer ist berechtigt, den Gegenbeweis zu führen.

§ 3 Lieferzeit und Vertragsstrafe

- (1) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Grüninger, soweit von Grüninger keine andere Versandadresse angegeben ist.
- (2) Wenn der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Frist aus einem vom Verkäufer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, ist Grüninger zur Setzung einer angemessenen Nachfrist für die Vertragserfüllung nur verpflichtet, wenn die Nachfrist mit dem Produktionsablauf und den Lieferverpflichtungen seitens Grüninger vereinbar ist. Nach Ablauf der Nachfrist oder berechtigter Weise ohne Nachfrist kann Grüninger

nach Wahl vom Vertrag zurücktreten, Ersatz beschaffen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

Bei Nichteinhalten der vereinbarten Lieferzeit oder eines vereinbarten Liefertermins hat Grüninger zusätzlich zu den Ansprüchen nach oben stehendem Absatz Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe von 0,1 % pro Werktag, maximal 5 %, jeweils der Netto-Auftragssumme. Eines Vorbehalts der Vertragsstrafe bei der Annahme oder Abnahme bedarf es nicht.

- (3) Für Stückzahlen, Gewicht und Maße sind die von der Wareneingangskontrolle Grüninger ermittelten Werte maßgebend. Grüninger wird Mängel insoweit gem. § 377 HGB rügen.
- (4) Mehr- oder Minderlieferungen sowie Teil- oder Vorauslieferungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung Grüninger.

§ 4 Transport - Verpackungskosten - Gefahrenübergang

- (1) Der Transport erfolgt auf Kosten des Verkäufers. Desgleichen hat der Verkäufer die Kosten der Verpackung zu tragen; einschließlich ihrer eventuell erforderlichen Rücknahme.
- (2) Die Liefer- und Leistungsgefahr geht auf Grüninger erst über mit Anlieferung im Werk Grüninger oder einer von Grüninger schriftlich angegebenen anderen Versandadresse.

§ 5 Sachmangelhaftung

- (1) Grüninger ist verpflichtet, die Ware ab Ablieferung durch den Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen im Sinne von § 377 HGB zu untersuchen. In Folge der vom Verkäufer zugesicherten, sorgfältigen Ausgangskontrolle, beschränkt sich die Untersuchungspflicht Grüninger auf Sichtprüfung und bei größeren Warenmengen auf Stichproben. Der Begriff für Sach- und Rechtsmangel wird bestimmt nach § 633 BGB. Erweitert können Garantien und besondere Beschaffenheiten vereinbart werden. Bei Mehrfachlieferungen, insbesondere bei Dauer- und Serienlieferungen, ist maßgebend für den Mangel, Garantie- bzw. Beschaffenheitsbegriff der Zeitpunkt der jeweiligen vertraglichen Erfüllung.
- (2) Liegt ein Mangel vor, trägt der Verkäufer unbeschadet sonstiger und weitergehender Ansprüche Grüninger auch die Kosten der Prüfung und der Feststellung des Mangels durch Grüninger. Nicht vertragsgemäß gelieferte Ware darf Grüninger auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zurücksenden.
- (3) Die Verjährungsfrist für Ansprüche Grüninger aus Sachmangelhaftung, Garantien oder besonderen Beschaffenheitsvereinbarungen beträgt 36 Monate ab Anlieferung bei Grüninger oder der von Grüninger angegebenen anderen Versandadresse. Nicht erfasst von dieser Verjährungsvereinbarung sind weitergehende Ansprüche Grüninger insbesondere bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schadenersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung.

§ 6 Haftung des Verkäufers – Versicherungsschutz

- (1) Grüninger hat wegen Mängeln die gesetzlichen Ansprüche, soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist. Für verspätete oder nicht erfolgte Lieferung und Leistung gilt ausschließlich § 3 dieser Einkaufsbedingungen.
- (2) Werden Teile für Serienfertigungen bei Grüninger geliefert, so gilt abweichend von voranstehender Ziff. 1, dass sich die Ersatzpflichten des Verkäufers im weitesten Sinne auf die gesamte Serie bezieht, weil aus technischen und wirtschaftlichen

Erfordernissen einzelne Austausch- oder Reparaturmaßnahmen für Grüninger unzumutbar sind.

- (3) Wird Grüninger auf Grund eines Produktschadens von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen, hat der Verkäufer Grüninger auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Verkäufer die Ursache in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.

Muss Grüninger auf Grund eines Schadenfalls im Sinne voranstehenden Absatzes eine Rückrufaktion durchführen, ist der Verkäufer verpflichtet, Grüninger alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von Grüninger durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Grüninger wird, soweit es Grüninger möglich und zeitlich zumutbar ist, den Verkäufer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und dem Verkäufer Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von Grüninger bleiben unberührt.

Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für die Lieferware angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Die gesetzlichen Ansprüche Grüninger werden durch diesen Versicherungsvertrag nicht berührt.

- (4) Wird Grüninger von Dritten in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers ein Schutzrecht verletzt, verpflichtet sich der Verkäufer, Grüninger auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die Grüninger im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstehen. Grüninger ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bzgl. dieser Ansprüche abzuschließen.

§7 Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) Ein von Grüninger in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt für die gesamte Vertragsdauer mangels anderer schriftlicher Vereinbarungen. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit nichts anderes vertraglich bestimmt ist.
- (2) Grüninger zahlt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Verkäufer getroffen wurde, innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Liefereingang und Rechnungserhalt mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- (3) Zahlungen Grüninger bedeuten nicht, dass Grüninger die Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß anerkennt.

§ 8 Insolvenz des Verkäufers

- (1) Bei Insolvenz des Verkäufers ist Grüninger berechtigt, eine angemessene Sicherheit, mindestens jedoch 10 % des vereinbarten Nettopreises bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmangelhaftung, Garantie oder besonderer Beschaffensvereinbarung einzubehalten.
- (2) Der Verkäufer tritt seine Ansprüche gegen seine Vorlieferanten an Grüninger ab. Grüninger ist berechtigt, diese Abtretung bei Insolvenz des Verkäufers offen zu legen.
- (3) Außerdem ist Grüninger berechtigt, für den zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Verkäufers noch nicht erfüllten Lieferumfang von den Bestellungen zurückzutreten.

§ 9 Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Grüninger. Ausgenommen nur hat Grüninger das Recht, den Auftraggeber auch am Sitz dessen Unternehmung zu verklagen.

§ 10 sonstige Vertragsbestimmungen

- (1) Es gilt für die gesamten Vertragsverhältnisse das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf findet keine Anwendung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen auf jeden Fall der Schriftform. Das Schriftformerfordernis ist auch eingehalten im Fax- und E-Mail-Verkehr.
- (3) Ist oder wird eine Vertragsbestimmung ungültig, so werden die Vertragsparteien die ungültige Bestimmung nach Treu und Glauben ersetzen.